

S a t z u n g

über die Verleihung einer Auszeichnung des Landkreises Kassel

vom 14. 05.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2001.

I.

- (1) In der Absicht, Personen und Institutionen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen des Landkreises Kassel vornehmlich in ehrenamtlicher Tätigkeit verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird vom Landkreis Kassel als Auszeichnung ein

E H R E N S C H I L D
in den Ausführungen

B r o n z e,
S i l b e r oder
G o l d

verliehen.

Form und Größe ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Neben dem Ehrenschild wird ein *Abzeichen* (Anstecknadel in Form des Kreiswappens) in den Ausführungen *Bronze, Silber oder Gold* verliehen.

II.

- (1) Der Ehrenschild in *Bronze* kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich um den Landkreis Kassel verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenschild in *Silber* kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich um den Landkreis Kassel besonders verdient gemacht haben.
- (3) Der Ehrenschild in *Gold* kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich um den Landkreis Kassel in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

- (4) Der Ehrenschild in *Bronze* oder *Silber* oder *Gold* kann auch für eine einmalige Leistung verliehen werden, wenn sich diese Leistung durch ihre Besonderheit und Beispielhaftigkeit, ihre Bedeutung oder ihre Auswirkung für den Landkreis Kassel in überragender Weise auszeichnet.

III.

- (1) Über die Verleihung des Ehrenschildes in *Bronze* entscheidet der Landrat.
Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenschildes in *Silber* trifft der Kreisausschuß mit 3/4 Mehrheit.
Über die Verleihung des Ehrenschildes in *Gold* entscheidet der Kreisausschuß im Einvernehmen mit dem Ältestenrat des Kreistages mit jeweils 3/4 Mehrheit.
- (2) Alle Empfänger des Ehrenschildes erhalten eine Urkunde, die vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Landrat unterzeichnet wird.
- (3) Die Auszeichnung geht in das Eigentum des Empfängers über.
- (4) Erweist sich ein Empfänger des Ehrenschildes durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig, so kann sie ihm aberkannt werden.

IV.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES KASSEL

Kassel, den 14. Mai 1982

gez.
Eiermann
Landrat